

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing vom 25. September 2025. über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Stotzing werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,60 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 21,46 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr pro Wohneinheit, Geschäftseinheit, Betriebsstätte bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle 50,00 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebährenschild entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.


§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Thomas Tiwald)



Angeschlagen am: 26.09.2025
Abgenommen am: